

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 61

Sonnabend, den 24. Juli

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Zuckerarten-Diebstahl.

Bei dem Materialwarenhändler Stiesow in Siedlow sind in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli neben Zigarren und Zigaretten auch Zuckerarten gestohlen worden mit den Abschnitten für die Monate September, Oktober, November, Dezember 1920. Außerdem sind in Siedlow einige lose Zuckerarten-Abschnitte für Juli und August gestohlen.

Die Zuckerarten selbst führen die Stempel der Ortsbehörden von Darlow, Klempin und Siedlow. Die Abschnitte führen keinen Stempel.

Ich mache darauf aufmerksam, daß

1. diejenige Handelsstelle, die diese Karten annimmt, sich zum Fehler macht,
2. die einzelnen Markenabschnitte nicht angenommen werden dürfen.

Die verantwortlichen Inhaber der Zuckerhandelsstellen werden ersucht, die obige Verordnung in ihren Verkaufsräumen sichtbar auszuhängen und das Personal persönlich zu unterrichten.  
Belgard, den 22. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Enteignung von Feindbunndrindern.

In denjenigen Ortsbezirken, die die erforderliche Zahl an Feindbunndrindern noch nicht abgeliefert haben, erfolgt die Auswahl der zur Ablieferung zu bringenden Tiere jetzt durch eine besondere Kommission. Die Ortsbehörden werden angewiesen, der Kommission, die von mir schriftliche Ausweise besitzt, bei der Auswahl der Tiere die erforderliche Unterstützung zu leisten. Die Kommission hat Anweisung, die ausgewählten Rinder sogleich mit Ohrmarken zu versehen. Diese Rinder sind zu den von der Kommission genannten Terminen zur Ablieferung zu bringen. Die Tierbesitzer sind gehalten, die Rinder bis zur Ablieferung pfleglich zu behandeln und diese unentgeltlich zu dem von der Viehverwertungs genossenschaft Belgard oder von mir bezeichneten Verladetag zu bringen. Die Entschädigung für die Rinder wird nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission festgesetzt.

Als nächster Abnahmetag ist

Dienstag, der 27. Juli 1920

bestimmt. Die Ablieferung hat zu den von der Kommission bezeichneten Verladestationen und Stunden zu erfolgen.

Die obige Bekanntmachung gilt als Enteignungsanordnung.

Belgard, den 22. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verordnung gegen das Ausroden unreifer Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 R.-G.-Bl. S. 401 18. Aug. 1917 R.-G.-Bl. S. 823 verordne ich hiermit folgendes:

### § 1.

Frühkartoffeln dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn dieselben vollständig ausgereift sind. Unreife Frühkartoffeln dürfen unter keinen Umständen verladen werden, da diese schon während des Bahntransportes verderben und dadurch die Volksernährung gefährden.

### § 2.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gegen vorstehende Verordnung verstößt.

Belgard, den 21. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

## Gesetz

### über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung.

Vom 20. Mai 1920.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### Artikel I.

I. Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten eine Zulage zu ihrer Rente.

Die Zulage erhalten nicht:

- 1) Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente beziehen,
- 2) Ausländer, die sich im Auslande aufhalten,
- 3) die im § 120 Abs. 2 Satz 2, § 1276 Abs. 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbände, Versicherungsträger usw.

II. Die Zulage beträgt für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente monatlich dreißig Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich fünfzehn Mark, für Empfänger einer Waisenrente monatlich zehn Mark.

III. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält. Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt.

IV. Die Zulage wird monatlich im voraus gezahlt. Die oberste Postbehörde bestimmt, in welcher Weise die Zulage gezahlt wird.

V. Die Zulagen bilden einen Teil der Gemeinlast. Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes ermittelt den Kapitalwert der Zulage nach Maßgabe des Kapitalwerts der zugehörigen Rente. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

#### Artikel II.

Der § 1392 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben		
in Lohnklasse I . . . . .	90	Pfennig
" " II . . . . .	100	"
" " III . . . . .	110	"
" " IV . . . . .	120	"
" " V . . . . .	140	"

#### Artikel III.

Die Vorschriften des Artikel I treten am 1. Juli 1920, die des Artikel II am 1. August 1920 in Kraft.

#### Artikel IV.

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung vom 21. August 1919 tritt am 30. Juni 1920 außer Kraft.

Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente, die nach Maßgabe jener Verordnung eine Zulage erhalten, ohne nach Artikel I Nr. 1 Abs. 2 zum Bezuge der Zulage nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt zu sein, beziehen ihre Zulage bis zum 31. Dezember 1920 weiter.

#### Artikel V.

Für die Zeit nach dem 1. August 1920 dürfen Marken in den Werten nicht mehr verwendet werden, die nach § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 525) vorgesehen sind.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Berlin, den 20. Mai 1920.

Der Reichspräsident.

gez. Ebert.

Der Reichsarbeitsminister.

gez. Schlicke.

Das Reichsversicherungsamt.  
Abteilung für Kranken-, Invaliden-  
und Hinterbliebenenversicherung.

#### Runderlaß

an die Vorstände sämtlicher Landesversicherungsanstalten  
und an den Vorstand der Seetasse.  
Vom 15. Juni 1920 — II 1953.

Zur Durchführung des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1091) teilt das Reichsversicherungsamt nach Besprechung mit der obersten Postbehörde folgendes mit:

Die in Artikel I Nr. 2 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Zulagen werden im allgemeinen vom 1. Juli 1920 an von den Postanstalten gezahlt werden. Die Zulagen zu den Waisenrenten können jedoch einstweilen nicht gezahlt werden, da der Postbehörde nicht bekannt ist, wie viel Waisen in jedem Falle eine Rente beziehen. Es ist daher erforderlich, daß die Versicherungsträger sofort aus den Akten feststellen, welche Gesamtzulage in jedem Falle eines Waisenrentenbezuges auf Grund des Gesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels I Nr. 1 Abs. 2 Nr. 1 zu zahlen ist.

Die Zulage zu den Invaliden- und Witwenrenten werden vorläufig ohne Rücksicht auf die Beschränkungen der Art. I Nr. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. IV Abs. 2 gezahlt

werden. Es ist daher ferner erforderlich, daß die Versicherungsanstalt möglichst schnell aus den Akten feststellen, in welchen Fällen des Invaliden- und Witwenrentenbezuges jene Beschränkungen in Betracht kommen.

Das Herausuchen der Akten werden die Aufzeichnungen erleichtern, die bei den Versicherungsanstalten infolge der Bestimmung vorhanden sein werden, daß sie der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes die durch den Krieg veranlaßten Renten als solche zu kennzeichnen hatten. Im Notfalle wird die Rechnungsstelle die ihr angegebenen Rentenzeichen mitteilen.

Die Waisenrentenzulagen werden später nachzuzahlen, die zuviel gezahlten Zulagen zu Invaliden- und Witwenrenten nachträglich in Abzug zu bringen sein.

Das Reichsversicherungsamt wird den Versicherungsanstalten gegebenenfalls in einiger Zeit weitere Mitteilung in dieser Angelegenheit zugehen lassen.

gez. Dr. Kaufmann.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 13. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

#### Erwerbslosenfürsorge.

Ein Einzelfall gibt mir Gelegenheit, auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit eines Erwerbslosen sind nach § 6 der Verordnung vom 26. Januar 1920 (R. G. Bl. S. 98) außer seinen eigenen Einnahmen auch solche der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen mit zu berücksichtigen und insoweit auf die etwaige Unterstützung des Erwerbslosen anzurechnen. Der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke ist der, daß die in einem Haushalt zusammengeschlossenen Familienmitglieder eine wirtschaftliche und sittliche Einheit bilden und daher in Zeiten der Not zu ihrer gegenseitigen Unterstützung auch insoweit herangezogen werden können, als eine gesetzliche Unterhaltspflicht sonst nicht besteht. Bei grundsätzlicher Anerkennung dieses Gemeinschaftsverhältnisses scheint es mir auf der anderen Seite aber auch gerechtfertigt, Unterstützungen, die die genannten Angehörigen des Erwerbslosen auf Grund eigener oder fremder Vorsorge beziehen, sowie deren Rentenbezüge bei der Berechnung der Erwerbslosenunterstützung ebenso zu behandeln wie die Unterstützungen und Rentenbezüge des Erwerbslosen selber, d. h. sie nur zur Hälfte anzurechnen. Wenn auch der in dieser Beziehung maßgebende § 12 der Verordnung die Angehörigen des Erwerbslosen nicht ausdrücklich erwähnt, so halte ich noch eine entsprechende Auslegung dieses Paragraphen nach dem Sinne der Verordnung für geboten, sofern es sich um Unterstützungen und Rentenbezüge von Familienangehörigen eines Erwerbslosen handelt, die in dessen Haushalt leben. Eine ausdrückliche Klarstellung im Wege einer Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge behalte ich mir vor. Ich darf bitten, die Träger der Erwerbslosenfürsorge von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

In Vertretung: gez. Geib.

#### Veröffentlicht!

Belgard, den 23. Juli 1920.

Der Landrat.

Das Strafregister über Personen, die in den durch den Friedensvertrag von Deutschland abgetretenen Gebieten geboren sind, ist nach den bestehenden Vorschriften beim Reichsjustizministerium zu führen. Da die Register über solche Personen bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages von den für den Geburtsort zuständigen örtlichen Behörden geführt worden sind, ist das Strafregister des Reichsjustizministeriums zu einer erschöpfenden Beantwortung von Anfragen nur in der Lage, wenn es sich bei der früheren Re-

gisterstelle Kenntnis von dem Inhalt des dortigen Strafregisters verschafft. Zu diesem Zwecke richtet das Strafregister des Reichsjustizministeriums auf jede bei ihm eingehende Anfrage über eine solche Person eine Rückfrage an das frühere Strafregister, wozu meist der diplomatische Weg beschritten werden muß. Die Herstellung der hierzu nötigen Abschriften der Anfrage nach den Vorstrafen verursacht hier eine starke Belastung mit Schreibarbeit. Ich darf deshalb ergebenst bitten, die Behörden des dortigen Geschäftsbereichs anzuweisen in Fällen, in denen eine Rückfrage bei dem früheren Strafregister von hier aus erforderlich erscheint, außer der zurückerbetenen Anfrage ein zweites Stück des Anfrageformulars C, in dem lediglich die Angaben über die Person mit lateinischer Schrift ausgefüllt sind, miteinzusenden und in Fällen, in denen eine Rückfrage bei dem früheren Strafregister von der anfragenden Behörde nicht für erforderlich gehalten wird, dies in der Anfrage besonders ersichtlich zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1920.

Der Reichsminister der Justiz.

In Vertretung: gez. Joel.

Vorstehenden Abdruck allen nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 21. Juli 1920.

Der Landrat.

### Betrifft: Gewerbliches Kataster.

In jeder **gewerblichen Anlage**, die den Bestimmungen der § 135 bis 139b der Reichsgewerbeordnung unterliegt, ist **halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision** von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt.

Als gewerbliche Anlagen kommen im Kreise Belgard hauptsächlich in Frage: Torfgräbereien, Töpfereien, Kalksandsteinfabriken, Ziegeleien, Bildhauereien und Steinmetzbetriebe, Kiesgruben, Schotterwerke, Steinbrüche, Anlagen zur Herstellung von Zementwaren, Eisengießereien, Maschinenfabriken und Maschinenreparaturwerkstätten, Stellmachereien, Schlossereien, Schmieden, Anlagen zur Licht- und Kräftezeugung, Zellulosefabriken, Abdeckereien, Fellsalzereien, Gasanstalten, Lumpensortieranstalten, Flachsröstanstalten, Gerbereien, Sägewerke, Tischlereien und andere Holzbearbeitungswerkstätten, Mahlmühlen, Schlächtereien und Fleischereien, Bäckereien und Konditoreien, Molkereien, Brauereien, Essig- und Mineralwasserfabriken, Kaffeeröstereien, Kartoffelrocknereien, Zigarrenfabriken, Färbereien und Wäschereien, Badeanstalten und Filzwarenfabriken, Zimmerplätze, Buchdruckereien, Werkstätten der Kleider- und WäscheKonfektion, Puzgeschäfte, Betriebe des Maler- und Anstreichergewerbes usw.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob in den Anlagen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke verwendet werden oder ob in ihnen eine Handarbeit stattfindet.

Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte auf die Ziffer 256 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1904) angegebenen Punkte zu achten, insbesondere hat er festzustellen:

Wieviel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zurzeit beschäftigt und zwar:

- männliche über 16 Jahre,
- weibliche von 16 bis 21 Jahren,
- weibliche über 21 Jahre,
- männliche von 14 bis 16 Jahren,
- weibliche von 14 bis 16 Jahren,
- männliche unter 14 Jahren,
- weibliche unter 14 Jahren.

Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen hat. Ferner ist die festgestellte Anzahl der Arbeiter (s. vorigen Absatz) in das Katasterblatt einzutragen.

Strafen, die gegen Besitzer von gewerblichen Anlagen oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitern verhängt werden, sind in die Katasterblätter ebenfalls einzutragen.

Die polizeilichen Katasterblätterformulare sind von den Ortspolizeibehörden zu beschaffen. Sie sind erhältlich z. B. bei Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, unter Formular Nr. 689b, ebenso der dazu gehörige Umschlag unter Formular Nr. 700.

Die Katasterblätter sind nach Vornahme der erforderlichen Eintragungen **am 15. Oktober jeden Jahres** durch die Landratsämter der Gewerbeinspektion Neustettin einzusenden. Die Ortspolizeibehörden erhalten die Blätter zum 1. Februar jeden Jahres vom Gewerbeinspektor unmittelbar zurück.

Geht ein Betrieb ein, so ist sein Katasterblatt mit einem Vermerk darüber zu versehen und das nächste Mal noch mit einzusenden, nach Rückkehr aber aus dem Kataster zu entfernen. Ruht der Betrieb nur zeitweilig oder arbeitet der Besitzer zeitweilig ohne **fremde** Hilfe, so ist das Katasterblatt weiter zu führen und ein entsprechender Vermerk zu machen. Für neue Betriebe ist ein neues Katasterblatt unverzüglich anzulegen. Ist es zweifelhaft, ob der Betrieb der Aufsicht der Gewerbeinspektion untersteht, so ist das Blatt mit einem diesbezüglichen Vermerk zu versehen. Der Gewerbeinspektor äußert sich dann über die Zuständigkeit, worauf nach erzielter Einigung das Blatt entweder beizubehalten oder zu entfernen ist.

Die durch das Hausarbeitsgesetz vorgeschriebenen Listenführungen werden durch die vorstehende Verfügung nicht berührt.

Neustettin, den 16. Juni 1920.

Der Gewerbeinspektor.

Vorstehende Bestimmungen teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.

Ich ersuche um Einreichung der Katasterblätter bis **15. Oktober jeden Jahres** an mich zwecks Weitergabe an die Gewerbeinspektion Neustettin.

Belgard, den 21. Juni 1920.

Der Landrat.

### Heraufsetzung der Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge.

Die Heraufsetzung der Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge durch die Verordnung vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871) macht eine Aenderung der amtlichen Bescheinigung für die Nachweisungen der Kosten der Erwerbslosenfürsorge erforderlich.

Ich bitte daher ergebenst, vom Monat Mai 1920 ab die am Schlusse der Anlage A zu meinem Rundschreiben vom 22. März 1920 — I. E. 791/20 — vorgesehene amtliche Bescheinigung dahin zu erteilen, daß „weder die nach der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 98) unter Berücksichtigung der Aenderungen durch die Verordnung vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871) zulässigen Höchstsätze überschritten noch . . .“ usw.

(Im übrigen bleibt der Inhalt der amtlichen Bescheinigung unverändert).

Berlin, den 11. Juni 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: Unterschrift.

Abschrift übersende ich im Anschluß an meinen Runderlaß vom 2. d. Mts. — III. B. 817 II — zur Beachtung. Soweit die Nachweisungen für Monat Mai bereits

zur Vorlage gebracht sind, sind dieselben nochmals mit der neuen Bescheinigung versehen hierher einzureichen.

Berlin W. 66, den 26. Juni 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Im Auftrage: Bracht.

Abdruck mit Bezug auf meine Rundverfügung vom 11. Juni 1920 — I A 17 str. 10 gen. 1 — zur Nachachtung. Die amtliche Bescheinigung ist vom Monat Juli 1920 ab mit der vorgeschriebenen Aenderung, sonst dem Wortlaut nach wie bisher abzugeben.

Im übrigen kommt der Erlaß vom 26. Juni 1920 für die Kreisaußschüsse und Magistrate nicht in Frage.

Den übrigen Stadtgemeinden ist die Abänderung der Bescheinigung umgehend mitzuteilen.

Köslin, den 8. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Unterschrift.

Vorstehendes bringe ich den Magistraten sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 15. Juli 1920.

Der Landrat.

### Verordnung

über die Umwandlung der Bezeichnung „Landgendarmarie“ in die Bezeichnung „Landjägerei“. Vom 21. Juni 1920.

Die Preussische Staatsregierung verordnet im Anschluß an das Dienstetkommengesetz vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 189), was folgt:

An Stelle der Bezeichnung „Landgendarmarie“ tritt die Bezeichnung „Landjägerei“. Demgemäß werden ersetzt:

die bisherigen Bezeichnungen: durch die neuen Bezeichnungen:

Gendarmeriestation	Landjägeramt
Gendarmerieeritt	Landjägerabteilung
Gendarmerieoffizierdistrikt	Landjägerbezirk
Gendarmeriebrigade	Landjägerbrigade
Gendarmerieschule	Landjägerschule
Bekleidungskommission der Landgendarmarie	Bekleidungsamt der Landjägerei
Korps der Landgendarmarie	Landjägerkorps
Pförtner bei der Landgendarmarie	Hausmeister bei der Landjägerei
Aushilfsgendarm	Aushilfslandjäger
Ersatzgendarm	Ersatzlandjäger
Gendarmerie-Anwärter im Dienst	Landjäger-Anwärter im Dienst
Gendarm auf Probe	Landjäger auf Probe
Hilfsgendarm	Hilfslandjäger
Gendarmeriewachtmeister (Besoldungsgruppe 4)	Landjäger
Gendarmeriewachtmeister in gehobener Stelle (Besoldungsgruppe 5)	Oberlandjäger
Gendarmerieoberwachmeister (Besoldungsgruppen 6 und 7)	Landjägermeister
Gendarmerie-Zahlmeister und Gendarmerie-Registrator (Besoldungsgruppe 7)	Landjägerobersekretär
Gendarmerie-Zahlmeister und Gendarmerie-Registrator in gehobener Stelle (Besoldungsgruppe 8)	Landjägerobersekretär als Büroborsteher
Gendarmeriedistriktsoffizier	Landjägererrat
Kommandeur der Gendarmerieschule	Leiter der Landjägerschule
Gendarmeriebrigadier	Brigadier der Landjägerei
Chef der Landgendarmarie	Chef der Landjägerei.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1920.

Die Preussische Staatsregierung.  
Unterschriften.

Vorstehende Verordnung der Preussischen Staatsregierung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die unterstellten Behörden werden ersucht, die neuen Bezeichnungen fortan im amtlichen Verkehr anzuwenden.

Belgard, den 13. Juli 1920.

Der Landrat.

### Gesetzliche Regelung der Ziegenbockhaltung in Preußen.

Der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gibt bekannt: Mit der Vermehrung der Ziegen hat die Entwicklung der Leistungsfähigkeit nicht Schritt halten können. Diese Erscheinung ist eine Folge der vielfachen Verwendung von zur Zucht ungeeigneter Vatertiere und des in manchen Vertlichkeiten bestehen den Mangels an zuchtbrauchbaren Böcken. Um den der Zucht hieraus erwachsenden Schäden vorzubeugen, hat das Landwirtschaftsministerium den Entwurf zu einem Gesetze zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der Ziegenbockhaltung für das gesamte preussische Staatsgebiet ausgearbeitet. Der Entwurf der sich eng an das bereits seit 1909 für die Provinz Hessen-Nassau bestehende Gesetz anlehnt, geht bereits in den nächsten Tagen der Preussischen Landesversammlung zu. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das sich auf zwei grundlegenden Vorschriften aufbaut, nämlich: 1. der Verpflichtung der Gemeinden, eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl von zuchttauglichen Böcken nach der Zahl der vorhandenen Ziegen eine ungenügende ist, und 2. der Verpflichtung der Bockhalter, nur solche Böcke zum Decken fremder Ziegen zu verwenden, die alle zuchttauglich befunden und angeführt sind. Bestimmungen über die Körnung sind in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Der Erlaß der Verordnung wird den Regierungspräsidenten übertragen, ihnen aber gleichzeitig zur Pflicht gemacht, die zuständige Landwirtschaftskammer zu hören.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

### Inseraten-Teil.

#### „Stickstoff, Kali, Kalk.“

Stallmist, Nitragin für Lupinen etc. Saatbeize, Uspulur, Mattenpestbakterien etc. preiswert und schnell durch

Deutsche Landwirtschafts-Hilfe G. m. b. H.,

Berlin, Dorotheenstr. 35.

Besteingeführte Vertreter an allen Plätzen gesucht.

### Güter-Zentrale Belgard Perf.

Sachgemäße, grundlegende Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Rennenkampff,

H. Schubring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

### Rheumatismus, Ischias, Herzleiden.

Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, womit ich mich von meinem schweren Leiden selbst befreite, nur Rückmarke erwünscht.

Hugo Heinemann,

Sornhausen bei Döberleben.

Prima trockenen

### Maschinen-Prektor

in Wagonladungen gibt ab

Max Arnheim, Nachf.,

Köslin, Tel. Nr. 5.

### Sommer- sprossen,

braune, fleckige Haut, Leberflecke verschwinden wie abgewaschen, auch Pickel, Mitesfer. Auskunft frei, nur Rückmarke erwünscht.

Zollausseher Osburg,  
Seitigenstadt (Eichsf.).

### Lokomobilen

für alle landwirtschaftl. Zwecke,

### Torfmaschinen

mit Vorreißwerk; ermäß. Preise, sofort lieferbar

### Maschinenfabr. Döberberg,

Berlin-Lichtenberg 15.

### Schreibmaschinen,

### Rechenmaschinen,

### Kontrolltaschen

werden in meiner Werkstatt tadellos repariert und wie neu aufgearbeitet.

Hugo Herschberg,

Kohlmarkt 2, Stettin, Fernspr. 23.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klempe Nachf., Belgard.

# Beilage zu Nr. 62 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

verwendet werden soll. Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere auch hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen (§ 8) richten den Antrag unmittelbar an die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks ihres Geschäftssitzes.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbraucher-saatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller mindestens die gleiche Menge an selbstgebaurem Brotgetreide, selbstgebaure Gerste oder selbstgebaurem Hafer der Ernte 1919 oder 1920 abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen handelt (Händlersaatkarte), erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Anträge von Landwirten, bei denen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen, sind von der unteren der höheren Verwaltungsbehörde weiterzureichen.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. Sie können anordnen, daß der Antrag auf Ausstellung einer Verbrauchersaatkarte von der Ortsbehörde unmittelbar der mit der Ausstellung der Saatkarten betrauten Behörde vorzulegen ist.

## § 3.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benützung eines Vordrucks nach den beige-fügten Mustern 1 und 2\*) auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelsaatkarten nach anliegendem Muster 3\*) verwendet werden. Die Sammelsaatkarten müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

## § 4.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Orts, nach dem das Saatgut verfrachtet ist, bescheinigen zu lassen.

Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat bei der Lieferung des Saatgutes den Abschnitt A abzutrennen und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer dem Kommunalverbande einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

## § 5.

Die nach § 3 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vorgeschriebene Zustimmung des Kommunalverbandes zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Brotgetreide, Gerste und Hafer und zu Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, ist nicht erforderlich, wenn es sich um Ori-

\*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

ginalsaatgut und anerkanntes Saatgut im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 oder um Saatgut handelt, das nach § 7 in den Verkehr gebracht wird, sofern bei der Veräußerung die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen eingehalten werden.

## § 6.

Originalsaatgut im Sinne dieser Verordnung ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt sind, Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Anerkanntes Saatgut im Sinne dieser Verordnung sind nur erste, zweite oder dritte Abfaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkennenden Stelle in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 1, 2) entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

## § 7.

Selbstgebautes Getreide, das weder Originalsaatgut noch anerkanntes Saatgut ist, kann von Landwirten zu Saatzwecken veräußert werden, wenn ihnen hierzu eine besondere schriftliche Erlaubnis erteilt ist (Handels-saatgut). Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken und darf nur für einen bestimmten Bezirk erteilt werden. Zur Erteilung der Erlaubnis ist der Kommunalverband zuständig, soweit es sich um Lieferung innerhalb des Kommunalverbandes handelt. Sonst ist die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig. Wird die Erlaubnis nicht von der Reichsgetreidestelle selbst erteilt, so hat die erlaubende Stelle eine Abschrift des Erlaubnisscheines unverzüglich der Reichsgetreidestelle (Abteilung Saatgutverkehr) einzusenden.

## § 8.

Wer mit nicht selbstgebaurem Brotgetreide, nicht selbstgebaure Gerste oder nicht selbstgebaurem Hafer zu Saatzwecken handeln will, sei es auch nur als Vermittler, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

## § 9.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit bis zum 15. Dezember 1920, von Sommergetreide nur in der Zeit bis zum 1. Juni 1921 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die mit dem Ankauf des beschlagnahmten Getreides von der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverbande beauftragten Kommissionäre abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den allgemeinen Höchstpreis, nicht den Sonderpreis für Saatgut, zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut ist durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve zu belassen.

## § 10.

Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Ueberwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizuzuordnen, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

## § 11.

Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung von Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Die Beschwerden bewirken keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle die vorhandenen Vorräte durch die zuständige Behörde zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

## § 12.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als Ortsbehörde, als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

## § 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

## § 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:  
F. W. Dr. Huber.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Juli 1920.

Der Landrat.

### Anordnung betreffend Einführung von Entlassungsscheinen für ausländische Landarbeiter (Saisonnarbeiter).

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 — R.G.B. S. 1292 — wird für den Regierungsbezirk Köslin Folgendes angeordnet:

## I.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben den in ihren Betrieben beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern (Saisonnarbeitern) bei ihrem ordnungs- oder vertragsmäßigem Abgange eine Bescheinigung hierüber (Entlassungsschein) auszustellen.

## II.

Dem ordnungsmäßigem Abgange der Arbeiter steht es gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne sein Verschulden rechtzeitig gelöst wird. In diesem Falle tritt an die Stelle des Entlassungsscheines eine Bescheinigung der für den Arbeitsort zuständigen Ortspolizeibehörde, daß der Arbeitnehmer zur Lösung des eingegangenen Vertrages berechtigt war.

## III.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber dürfen nur ausländische Arbeitnehmer (Saisonnarbeiter) in ihren Betrieben einstellen, die im Besitze der zu I bezw. II vorgeschriebenen Bescheinigung sind.

## IV.

Wer dieser Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Verordnung vom 7. November 1918 mit Geldstrafe bis zu 100000 M. bestraft.

## V.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Köslin, den 20. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Die Herren **Ortsvorsteher** des Kreises werden ersucht, vorstehende Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten **sofort** in geeigneter Weise zur Kenntnis aller Beteiligten zu bringen. Die **Ortspolizeibehörden** werden ersucht, für die richtige Durchführung der Anordnung Sorge zu tragen.

Belgard, den 24. Juli 1920.

Der Landrat.

## Aufruf!

Wie bereits aus Zeitungsnachrichten bekannt geworden sein dürfte, hat am 12. Mai d. Js. in dem Dorfe **Pribbernow** hiesigen Kreises eine

### große Feuersbrunst

gewütet. Insgesamt sind **12 Gehöfte mit 25 Gebäuden vom Feuer vollständig zerstört** worden. Bei dieser Feuersbrunst sind **größtenteils kleine Eigentümer, Handwerker und Arbeiter geschädigt** worden, also Leute, die in der jetzigen schweren Zeit schon an und für sich besonders schwer zu kämpfen haben. Sämtliche Gebäude waren mit Stroh gedeckt. Da es einige Tage vor dem Brande trockenes Wetter gewesen war und zur Zeit des Brandes ein scharfer Nordwestwind wehte, griff das Feuer so schnell um sich, daß die meisten Leute nicht einmal die notwendigsten Hauseinrichtungsgegenstände, wie Betten usw. retten konnten.

### Vielfach ist sogar Vieh verbrannt.

Infolge eigenartiger Umstände befanden sich die meisten Dorfeinwohner zur Zeit des Ausbruchs des Feuers außerhalb des Dorfes bei der Arbeit. Zu Hause hielten sich in der Hauptsache nur alte Leute und Kinder auf, die nur wenig retten konnten.

Der erlittene Schaden ist ungeheuer groß, zumal die Gebäude nur niedrig, das Inventar vielfach sogar garnicht versichert war. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn der Schaden auf Millionen beziffert wird.

**100 Personen sind durch dieses Unglück obdachlos** geworden. Infolge der augenblicklichen großen Feuerung wird es den meisten Familien nicht möglich sein, die Gehöfte wieder aufzubauen. Wo es schließlich noch die Verhältnisse zulassen werden, kann es nur notdürftig geschehen. Um den notleidenden Familien wenigstens etwas zu helfen, ergeht an alle Bewohner der Provinz Pommern

### die dringende Bitte,

**möglichst reichliche Geldmittel zu spenden.**

Sammin i. Pom., den 11. Mai 1920.

Der Landrat.

Schulte-Heuthaus.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bitte ich dringend, sofort in ihrer Ortschaft Geldsammlungen zu Gunsten der durch das Brandunglück schwer geschädigten Einwohner des Dorfes Pribbernow i. die Wege zu leiten. Die gesammelten Beträge wollen die Herren Ortsvorsteher binnen 4 Wochen auf Konto Nr. 276 der Kreisparasse überweisen.

Belgard, den 23. Juli 1920.

Der Landrat.

### Inseraten-Teil.

**Gutz. I. gel. (v. Selbstf.)**

200—1000 Morgen. Anzebe in Reich u. äng. Preis an W. Conrad, Gerbstedt b. Halle a. S.

**Ratten- und Mäuse-Vertilgungsmittel,**

**Schokolade**

empfehlen Bernhard Mack.

garantiert sicher wirkend, liefern

**Gebrüder Breidenbach.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

# Beilage zu Nr. 62 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

verwendet werden soll. Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere auch hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen (§ 8) richten den Antrag unmittelbar an die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks ihres Geschäftssitzes.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbrauchersaatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller mindestens die gleiche Menge an selbstgebaumem Brotgetreide, selbstgebaute Gerste oder selbstgebaumem Hafer der Ernte 1919 oder 1920 abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen handelt (Händlersaatkarte), erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Anträge von Landwirten, bei denen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen, sind von der unteren der höheren Verwaltungsbehörde weiterzureichen.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. Sie können anordnen, daß der Antrag auf Ausstellung einer Verbrauchersaatkarte von der Ortsbehörde unmittelbar der mit der Ausstellung der Saatkarten betrauten Behörde vorzulegen ist.

## § 3.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach den beige-fügten Mustern 1 und 2\*) auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelsaatkarten nach anliegendem Muster 3\*) verwendet werden. Die Sammelsaatkarten müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

## § 4.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Abfindung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Orts, nach dem das Saatgut verfrachtet ist, bescheinigen zu lassen.

Erfolgt die Verwendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat bei der Lieferung des Saatkutes den Abschnitt A abzutrennen und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer dem Kommunalverbande einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

## § 5.

Die nach § 3 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vorgeschriebene Zustimmung des Kommunalverbandes zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Brotgetreide, Gerste und Hafer und zu Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, ist nicht erforderlich, wenn es sich um Ori-

ginalsaatgut und anerkanntes Saatgut im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 oder um Saatgut handelt, das nach § 7 in den Verkehr gebracht wird, sofern bei der Veräußerung die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen eingehalten werden.

## § 6.

Originalsaatgut im Sinne dieser Verordnung ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt sind, Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Anerkanntes Saatgut im Sinne dieser Verordnung sind nur erste, zweite oder dritte Abfaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkennenden Stelle in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 1, 2) entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

## § 7.

Selbstgebautes Getreide, das weder Originalsaatgut noch anerkanntes Saatgut ist, kann von Landwirten zu Saatzwecken veräußert werden, wenn ihnen hierzu eine besondere schriftliche Erlaubnis erteilt ist (Handelsaatgut). Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken und darf nur für einen bestimmten Bezirk erteilt werden. Zur Erteilung der Erlaubnis ist der Kommunalverband zuständig, soweit es sich um Lieferung innerhalb des Kommunalverbandes handelt. Sonst ist die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig. Wird die Erlaubnis nicht von der Reichsgetreidestelle selbst erteilt, so hat die erlaubende Stelle eine Abschrift des Erlaubnisscheines unverzüglich der Reichsgetreidestelle (Abteilung Saatgutverkehr) einzusenden.

## § 8.

Wer mit nicht selbstgebaumem Brotgetreide, nicht selbstgebaute Gerste oder nicht selbstgebaumem Hafer zu Saatzwecken handeln will, sei es auch nur als Vermittler, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

## § 9.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit bis zum 15. Dezember 1920, von Sommergetreide nur in der Zeit bis zum 1. Juni 1921 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen noch in Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die mit dem Ankauf des beschlagnahmten Getreides von der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverbande beauftragten Kommissionäre abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den allgemeinen Höchstpreis, nicht den Sonderpreis für Saatgut, zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut ist durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve zu belassen.

## § 10.

Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Ueberwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

\*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizuordnen, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

## § 11.

Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung von Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Die Beschwerden bewirken keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle die vorhandenen Vorräte durch die zuständige Behörde zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

## § 12.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als Ortsbehörde, als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

## § 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

## § 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.  
J. B.: Dr. Huber.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Juli 1920.

Der Landrat.

### Anordnung betreffend Einführung von Entlassungsscheinen für ausländische Landarbeiter (Saisondarbeiter).

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 — R.G.B. S. 1292 — wird für den Regierungsbezirk Köslin Folgendes angeordnet:

## I.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben den in ihren Betrieben beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern (Saisondarbeitern) bei ihrem ordnungs- oder vertragsmäßigem Abgange eine Bescheinigung hierüber (Entlassungsschein) auszustellen.

## II.

Dem ordnungsmäßigem Abgange der Arbeiter steht es gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne sein Verschulden rechtzeitig gelöst wird. In diesem Falle tritt an die Stelle des Entlassungsscheines eine Bescheinigung der für den Arbeitsort zuständigen Ortspolizeibehörde, daß der Arbeitnehmer zur Lösung des eingegangenen Vertrages berechtigt war.

## III.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber dürfen nur ausländische Arbeitnehmer (Saisondarbeiter) in ihren Betrieben einstellen, die im Besitze der zu I bezw. II vorgeschriebenen Bescheinigung sind.

## IV.

Wer dieser Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Verordnung vom 7. November 1918 mit Geldstrafe bis zu 100000 M. bestraft.

## V.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Köslin, den 20. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Die Herren **Ortsvorsteher** des Kreises werden ersucht, vorstehende Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten **sofort** in geeigneter Weise zur Kenntnis aller Beteiligten zu bringen. Die **Ortspolizeibehörden** werden ersucht, für die richtige Durchführung der Anordnung Sorge zu tragen.

Belgard, den 24. Juli 1920.

Der Landrat.

## Aufruf!

Wie bereits aus Zeitungsnachrichten bekannt geworden sein dürfte, hat am 12. Mai d. Js. in dem Dorfe **Pribbernow** hiesigen Kreises eine

### große Feuersbrunst

gewütet. Insgesamt sind 12 Gehöfte mit 25 Gebäuden vom Feuer vollständig zerstört worden. Bei dieser Feuersbrunst sind größtenteils kleine Eigentümer, Handwerker und Arbeiter geschädigt worden, also Leute, die in der jetzigen schweren Zeit schon an und für sich besonders schwer zu kämpfen haben. Sämtliche Gebäude waren mit Stroh gedeckt. Da es einige Tage vor dem Brande trockenes Wetter gewesen war und zur Zeit des Brandes ein scharfer Nordwestwind wehte, griff das Feuer so schnell um sich, daß die meisten Leute nicht einmal die notwendigsten Hauseinrichtungsgegenstände, wie Betten usw. retten konnten.

### Vielfach ist sogar Vieh verbrannt.

Infolge eigenartiger Umstände befanden sich die meisten Dorfeinwohner zur Zeit des Ausbruchs des Feuers außerhalb des Dorfes bei der Arbeit. Zu Hause hielten sich in der Hauptsache nur alte Leute und Kinder auf, die nur wenig retten konnten.

Der erlittene Schaden ist ungeheuer groß, zumal die Gebäude nur niedrig, das Inventar vielfach sogar garnicht versichert war. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn der Schaden auf Millionen beziffert wird.

100 Personen sind durch dieses Unglück obdachlos geworden. Infolge der augenblicklichen großen Teuerung wird es den meisten Familien nicht möglich sein, die Gehöfte wieder aufzubauen. Wo es schließlich noch die Verhältnisse zulassen werden, kann es nur notdürftig geschehen. Um den notleidenden Familien wenigstens etwas zu helfen, ergeht an alle Bewohner der Provinz Pommern

### die dringende Bitte,

### möglichst reichliche Geldmittel zu spenden.

Gammeln i. Pom., den 14. Mai 1920.

Der Landrat.

Schulte-Heuthaus.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bitte ich dringend, sofort in ihrer Ortschaft Geldsammlungen zu Gunsten der durch das Brandunglück schwer geschädigten Einwohner des Dorfes Pribbernow in die Wege zu leiten. Die gesammelten Beträge wollen die Herren Amtsvorsteher binnen 4 Wochen auf Konto Nr. 276 der Kreisparlasse überweisen.

Belgard, den 23. Juli 1920.

Der Landrat.

### Inseraten-Teil.

#### Gut z. l. gef. (v. Selbstt.)

200—1000 Morgen. Angebot m. Beschr. u. auß. Preis an W. Conrad, Gerbstedt b. Halle a. S.

#### Schokolade

empfiehlt Bernhard Maack.

#### Ratten- und Mäuse-Vertilgungsmittel,

garantiert sicher wirkend, liefern

#### Gebrüder Breidenbach.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.